



# Amtsblatt der Stadt Vreden



|              |                                       |                |
|--------------|---------------------------------------|----------------|
| 16. Jahrgang | Ausgegeben zu Vreden am 15. Juli 2026 | Nummer 10/2026 |
|--------------|---------------------------------------|----------------|

| <b>Datum:</b> | <b>Inhalt:</b>                                                                                                        | <b>Seite:</b> |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 07.07.2026    | Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2025                                            | S. 2          |
| 08.07.2026    | Bebauungsplan Nr. 85 „Zwillbrock“<br>- Satzungsbeschluss                                                              | S. 3          |
| 13.07.2026    | Bauvorhaben Klarissenhagen 1, Vreden<br>- Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i. V. m.<br>§ 246e BauGB | S. 6          |

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.

**Stadt Vreden**



## **Bekanntmachung Jahresabschluss der Stadt Vreden für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Vreden vom 2. Juli 2026 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Vreden nahm die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zur Kenntnis und beschloss,

- den Jahresabschluss 2025 der Stadt Vreden mit einer Bilanzsumme von 253.654.251,60 € und einen Jahresfehlbetrag von 587.375,15 € festzustellen,
- den Jahresfehlbetrag aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und
- dem Bürgermeister für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, da der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss 2025 mit Anlagen kann gem. § 96 Abs. 2 GO im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, Zimmer 206, oder im Internet unter <http://www.vreden.de/rathaus/finanzen-und-steuern/> eingesehen werden.

Vreden, den 07. Juli 2026

Der Bürgermeister

gez. Dr. Tenostendarp

## **Stadt Vreden Bekanntmachung**



### **Bebauungsplan Nr. 85 „Zwillbrock“ - Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Vreden hat am 02.07.2026 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Zwillbrock“ beschlossen.

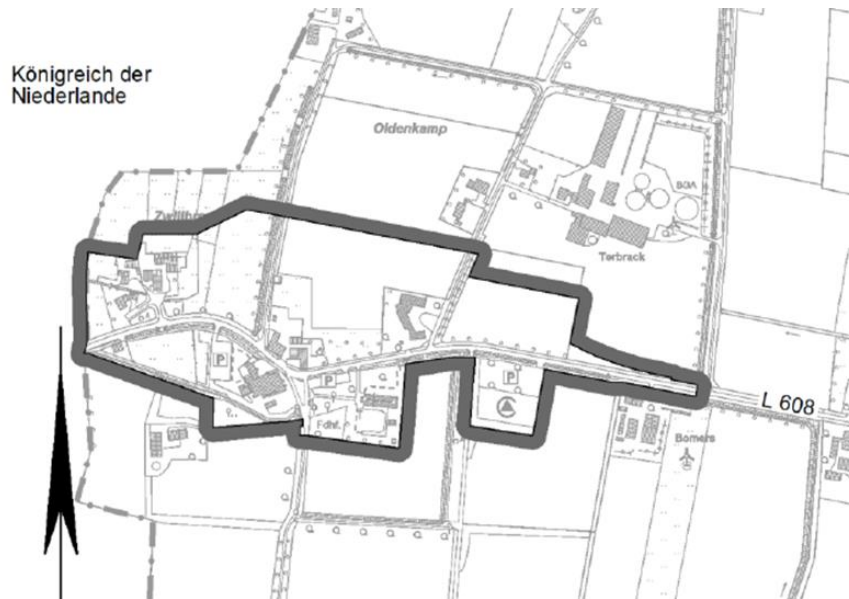
Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen, um das Dorfentwicklungskonzept aus dem Jahr 2004 umzusetzen. Die Plankonzeption schafft eine Kurvenabflachung der L 608 durch eine Verlagerung der Landesstraße nach Norden sowie die Voraussetzung für eine Dorfentwicklung durch Ausweisung zusätzlicher Baugrundstücke im Dorfkern.

In der Sitzung am 02.07.2026 hat der Rat der Stadt Vreden den Bebauungsplan Nr. 85 „Zwillbrock“, dem eine Begründung mit beigelegt ist, unter Berücksichtigung der im Abwägungsprozess getroffenen Entscheidungen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Großteil des Kirchdorfes Zwillbrock ca. 10 km westlich der Kernstadt von Vreden an der Grenze zu den Niederlanden.

Der Siedlungskern des Kirchdorfs bildet sich um die Barockkirche St. Franziskus und wird durch eine lockere, ländlich geprägte Struktur sowohl in die Umgebung als auch über die Grenze fortgeführt.

Im Einzelnen liegen folgende Grundstücke im Plangebiet: Gemarkung Vreden, Flur 146, Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 39 tlw., 42 tlw., 48, 50, 51 tlw., 98, 106, 108, 110, 112, 114, 131, 132, 133, 134, 135, 149 tlw., 153, 155, 156, 159, 160 tlw., 162, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 174, 175 tlw., 177, 182, 183, 184. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung, ohne Maßstab, dargestellt:



Quelle: SWO Stadtplanung 11.11.2025; Kartenhintergrund: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Bebauungsplan nebst Begründung, Anlagen, der zusammenfassenden Erklärung und zugrundeliegender Vorschriften, wie technische Regelwerke, DIN-Normen sowie Richtlinien, ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79, bereit.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Vreden unter der Adresse <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/rechtskraeftige-bauleitplanung> sowie im Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung und Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften sowie den Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vreden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 85 „Zwillbrock“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 bis 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 08.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Satzungsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Zwillbrock“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 08.07.2026

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tom Tenostendarp

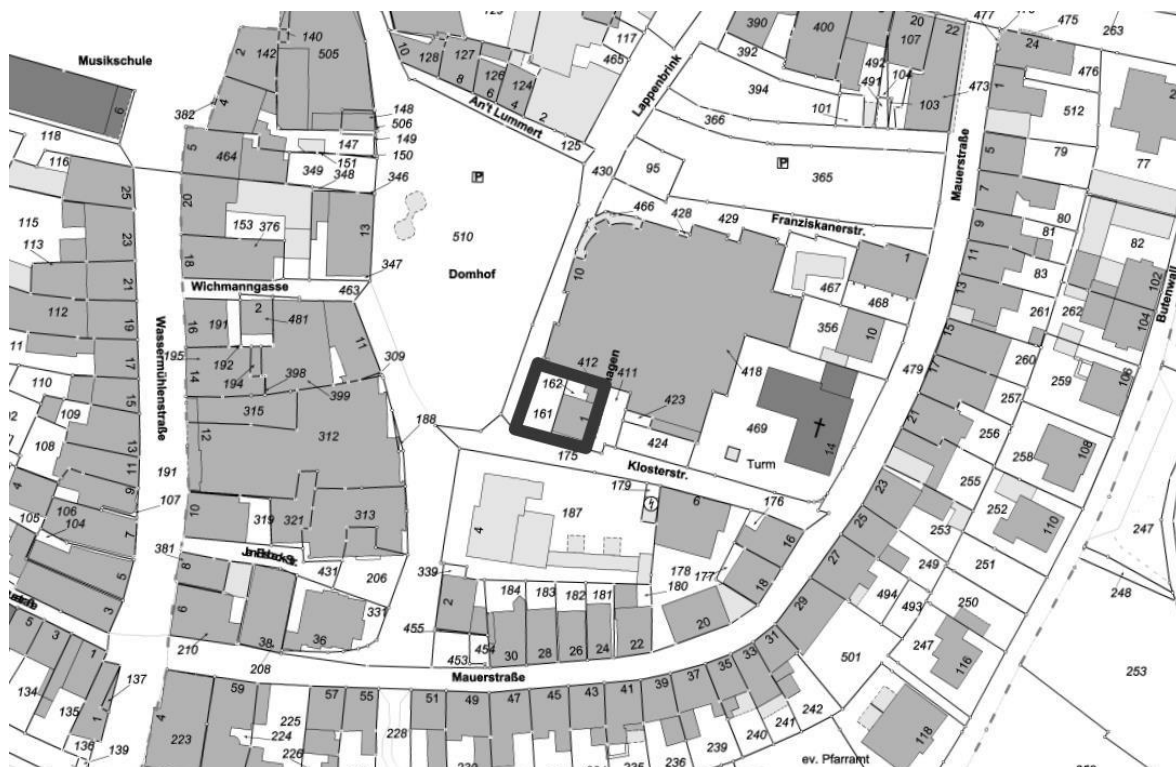
## Stadt Vreden Bekanntmachung



### Bauvorhaben Klarissenhagen 1, Vreden - Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 246e BauGB

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“, der sogenannte „Bau-Turbo“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden Möglichkeiten für Gemeinden eröffnet, im Wege besonderer planungsrechtlicher Erleichterungen schneller und flexibler zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, insbesondere indem sie von Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) befreien können, auch wenn die Grundzüge der Planung berührt sind, oder von bauplanungsrechtlichen Vorgaben (§ 246e BauGB) abweichen können. In beiden Fällen kann auf die Durchführung von Bebauungsplanänderungsverfahren verzichtet werden.

Die Grundstückseigentümer des o.g. Grundstücks planen den Abriss des Bestandsgebäudes sowie die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit acht Wohneinheiten am Domhof, Klarissenhagen 1. Das Bauvorhaben bezieht folgende Flurstücke ein: Gemarkung Vreden, Flur 22, Flurstücke 161, 162, 412.



Flurkarte, Kreis Borken, ohne Maßstab

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 08.07.2026 gem. Anwendungsleitlinien der Stadt Vreden zum Bau-Turbo eine Öffentlichkeitsbeteiligung für das Bauvorhaben. Die Unterlagen sind in der Zeit

**vom 15.07.2026 bis 17.08.2026 einschließlich**

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter [www.beteiligung.nrw.de/portal/vreden](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/vreden) sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter [www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung](http://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungs-beteiligung) oder [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zu erreichen.

Die Unterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr  
Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (über das Formularfeld „Ihre Stellungnahme“ im Beteiligungsportal oder per E-Mail an [bauleitplanung@vreden.de](mailto:bauleitplanung@vreden.de)), können bei Bedarf auch auf anderem Weg bspw. schriftlich oder persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Eingehende Stellungnahmen werden für die politische Beratung anonymisiert aufbereitet. Personenbezogene Daten werden hierbei nur im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet.

Die Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgt unabhängig von der anschließenden bauaufsichtlichen Prüfung. Die Entscheidung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen obliegt der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Borken und erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

48691 Vreden, den 13.07.2026

Im Auftrag

gez.

Joachim Hartmann